



Universität St.Gallen

# Publishing Open Access from a researchers' point of view

Ass.-Prof. Dr. iur. Daniel Hürlimann

September 7, 2016

Universität für alle

# Collegium generale

Das Collegium generale

Vorlesungsreihen

Literarische Lesungen

Münchenwiler  
Seminar

Publikationen

Anmeldeformular 2016

Frühere Münchenwiler  
Seminare

## Open Access - FS 2012

Das Münchenwiler Seminar des Collegium generale der Universität Bern widmet sich im Frühjahr 2012 dem Thema „Open Access“. Neben einer Einführung und der Klärung der Begriffe werden rechtliche und ökonomische Aspekte ebenso beleuchtet wie „Open Access“ in seiner Implementation. Anhand von Referentenbeiträgen soll das Seminar eine kritische Reflexion des Themas ermöglichen und eine Plattform für den Austausch bieten.

[Open Access - Frühjahr 2012 \(pdf, 123KB\)](#)

[Home](#) › Erstausgabe

## Erstausgabe

Die erste Ausgabe von sui-generis.ch ist am 31. August 2014 erschienen. Sie enthält die folgenden Beiträge:

- Irene Grohsmann, [Vaterschaftsurlaub, what else?](#)
- Daniel Hürlimann, [Das Google-Urteil des EuGH](#)
- Antoinette Maget Dominicé, [Réflexions sur la collection Gurlitt](#)
- Ludwig A. Minelli, [Die Kritik am EGMR hält wissenschaftlicher Betrachtung nicht stand](#)
- Vanessa Rüegger, [Was legitimiert Gewaltdarstellungen?](#)
- Sarah Progin-Theuerkauf, [Asylrechtliche Überlegungen zu Edward Snowden](#)

Nr. 36/2014 vom 04.09.2014

RECHTSGUTACHTEN

## Die Schweiz müsste Snowden aufnehmen

Von Andreas Fagetti

Edward Snowden erfüllt die Kriterien der Genfer Flucht Convention und sollte der Schweiz Asyl erhalten. Zu diesem Schluss kommt ein Rechtsgutachten der Universität Fribourg, das sie auf [sui-generis.ch](http://sui-generis.ch) veröffentlicht hat. Die Schweiz muss Snowden aus menschenrechtlichen Gründen aufnehmen.

**Die Schweiz müsste Edward Snowden nicht ausliefern**  
Red. / 31. Aug 2014 - Nach einer Anhörung in der Schweiz könnte Snowden im Land bleiben. Das zeigt ein Rechtsgutachten auf [sui-generis.ch](http://sui-generis.ch).  
Die Schweiz könnte Whistleblower Edward Snowden ohne weiteres vorläufig im Land aufnehmen, falls er es überhaupt von Moskau in die Schweiz schaffen würde, ohne dass die USA sein Flugzeug sofort zur Landung zwingen. «Es gibt Anhaltspunkte», schreibt die Fribourger Rechtsprofessorin Sarah Progin: Theuerkauf, «dass Edward Snowden die Schweiz aufnehmen sollte».

**INFOSPERBER**

Ziel von [sui-generis.ch](http://sui-generis.ch) ist die Publikation von juristischen Beiträgen

**golem.de**  
IT-NEWS FÜR PROFIS

Erstausgabe von [sui-generis.ch](http://sui-generis.ch)



Er gründet eine Online-Zeitschrift ohne jegliche Schranke, twittert die Mitteilungen des Bundesgerichts und bemüht sich hartnäckig darum, dass alle Gerichte ihre Urteile zugänglich machen: Daniel Hürlimann rüttelt am Justizapparat.

Frei ist nur, wer seine Freiheit gebraucht. Und: Die Stärke des Volkes misst sich am Wohl der Schwachen. Wo steht solcherlei geschrieben? Erstens in der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, und zwar in der Präambel, ganz unten, siebter Absatz. Und zweitens, seit Ende August dieses Jahres, auch in einer neuen Online-Jus-Zeitschrift, die schranken- und kostenlos zugänglich ist, initiiert und mitbegründet vom promovierten Juristen, Rechtsanwalt und Forscher Daniel Hürlimann. [Sui-generis.ch](http://Sui-generis.ch) heisst die



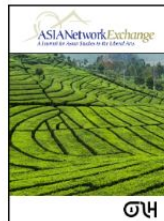
JULY 2016

New ASIANetwork Exchange Issue

Volume 23, Issue 2

## Featured Journals

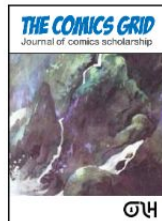
All Journals



ASIANetwork  
Exchange: A Journa...



C21 Literature:  
journal of 21st-cent...



The Comics Grid:  
Journal of Comics S...



19: Interdisciplinary  
Studies in the Long ...



Open Library of  
Humanities



Studies in the  
Maternal



Open Journal Systems

Die Publikationssoftware für  
wissenschaftliche Zeitschriften

Informationen zu Open Journal Systems

... für verschiedene Zielgruppen

 Kontakt  Impressum



Bundesgericht  
Tribunal fédéral  
Tribunale federale  
Tribunal federal

Elektronischer Verkehr | Stellen | Kontakt | Hilfe

F | I

Suchbegriff

Rechtsprechung

Bundesgericht

Presse/Aktuelles

## Rechtsprechung (gratis)

BGE und EGMR-Entscheide

Liste der Neuheiten

Weitere Urteile ab 2000

Suchstrategie

Urteilsbestellung

Nummerierung der Dossiers

Leitentscheide (BGE)

Expertensuche für Abonnenten

Abonnemente/Bestellungen

Sitzungen

Jurivoc - Übersetzungshilfe

Zitierregeln

Elektronische Beschwerde

Schriftenwechsel und freiwillige

des Reglements des Bundesstrafgerichts über die Grundsätze der Information vom 24. Januar 2012 [SR 173.711.33]; Art. 4 ff. des Informationsreglements für das Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [SR 173.320.4]; Art. 3 f. des Informationsreglements für das Bundespatentgericht vom 28. September 2011 [IR-PatGer; SR 173.413.4]; siehe auch Daniel Hürlimann, Publikation von Urteilen durch Gerichte, in: **sui-generis** 2014, S. 84 ff.). Das Obergericht des Kantons Zürich publiziert ebenfalls sämtliche Entscheide im Internet, auch wenn diese noch beim Bundesgericht hängig und damit noch nicht rechtskräftig sind (Andrea Schmidheiny, Die Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips am Zürcher Obergericht und an den Bezirksgerichten, in: "Justice - Justiz - Giustizia" 2012/2, Rz. 14; vgl. auch § 4 des Reglements der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich vom 28. September 2011 über die Publikation von Entscheiden des Obergerichts).

**3.7.** Wie dargelegt (vgl. E. 3.5.2), gilt der Anspruch auf Kenntnisnahme von Urteilen nicht absolut. Neben der erwähnten Einzelfallabwägung sind in beschränktem Ausmass grundsätzliche Ausnahmen vom Verkündungsgebot aus gewichtigen Gründen des Persönlichkeitsschutzes oder der Verfahrensgeheimhaltung denkbar (bspw. Schutz der Interessen Jugendlicher sowie Verfahren über Ehestreitigkeiten und die Vormundschaft über Kinder). Diese Ausnahmen sind in einem Gesetz im formellen Sinn festzusetzen (vgl. zum Ganzen Steinmann, a.a.O., Art. 30 N. 67). Die Vorinstanz führt indes keine solchen gewichtigen entgegenstehenden Interessen an und ihre Praxis hat weder eine Grundlage in einem kantonalen Gesetz (vgl. insb. Art. 15 f. des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 16. Juni 2010 [GOG/GR; BR 173.000]), noch lässt sie sich auf Art. 69 ff. StPO stützen. Den Geheimhaltungsinteressen der Prozessbeteiligten kann im vorliegenden Fall durch Anonymisierung Rechnung getragen werden (vgl. hierzu Steinmann, a.a.O., Art. 30 N. 68). Der mit der Anonymisierung verbundene Aufwand stellt keinen sachlichen Grund für eine generelle Verweigerung

[Selection guide for funding schemes](#)

[Direct access](#)

[Projects](#)

[Careers](#)

[Programmes](#)

[Infrastructures](#)

[Science communication](#)

- › [Agora - taking research to the public](#)
- › [Media courses](#)
- › [Media training](#)
- › [Writing workshop](#)
- › [Scientific conferences](#)

## Pilot project OAPEN-CH



A pilot study on the effects of Open Access on book publications

### Submission deadline

1st Call: 16 February to 15 April 2015

2nd Call: 13 February to 13 April 2016 (expected dates)

### Contact

Social sciences and humanities division

E-mail [pub@snf.ch](mailto:pub@snf.ch)



Thank you!

Daniel Hürlimann

[fir.sg/dh](http://fir.sg/dh)

Assistant Professor of Business Law,  
with special emphasis on  
Information Law

Director of the Research Center for  
Information Law,  
University of St.Gallen